

Steuern im Ehrenamt
Landratsamt Ravensburg in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt Ravensburg



LA RV - SelbsthilfeFachtag

www.vereinsbesteuerung.info

Inhalt

- I. Gemeinnützigkeit
- II. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- III. Umsatzsteuer
- IV. Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG
- V. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG
- VI. Spendenrecht

I.
Gemeinnützigkeit

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Weitgehende Befreiung von der

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

I.d.R. ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7% im

- Zweckbetrieb
- Bereich der Vermögensverwaltung

Spendenbegünstigung



Bei Gründung dem Finanzamt vorzulegende
Unterlagen:

Satzung

Gründungsprotokoll

schriftlicher Antrag auf Gemeinnützigkeit



Satzung

Inhalt der Satzung

gemeinnützige Zwecke

Ausschließlichkeit

Unmittelbarkeit

Allgemeinheit

Vermögensbindung

Selbstlosigkeit



Grundsatz der Selbstlosigkeit

keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie

zeitnahe Mittelverwendung

keine Zuwendungen an Mitglieder



Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstlosigkeit

Folgende Zuwendungen sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich:

Annehmlichkeiten aufgrund eines **persönlichen** Ereignisses

Annehmlichkeiten aufgrund **besonderer** Vereisanlässe

Unkosten und Vergütungen

Bei **Hochzeit, Geburtstag** usw. dürfen dem Vereinsmitglied Sachzuwendungen bis zu **jeweils 40 €** gemacht werden.
Ausnahme: bei Kranz- und Grabgebinden darf 40 € -Grenze überschritten werden.

Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstlosigkeit

Folgende Zuwendungen sind in nicht gemeinnützigkeitsschädlich:

Annehmlichkeiten aufgrund eines **persönlichen** Ereignisses

Annehmlichkeiten aufgrund **besonderer** Vereisanlässe

Unkosten und Vergütungen

Essen und Getränke, sowie der Vereinsausflug dürfen beim Vereinsmitglied bis zur Obergrenze von **insgesamt 40 €** jährlich bezuschusst werden.

Beispiel

Der Vereinskassier des gemeinnützigen Tafelladens „Tafel e.V.“ feiert 2008 seinen 50. Geburtstag. Außerdem wird er 2008 für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt. Am Vereinsausflug, an der Hauptversammlung und an der Weihnachtsfeier nimmt er in 2008 ebenfalls teil.

Wieviel dürfen dem Vereinskassier in 2008 höchstens zugewendet werden?

• **Persönliche Ereignisse**

- Geburtstag 40 €
- Persönliches Vereinsjubiläum 40 €

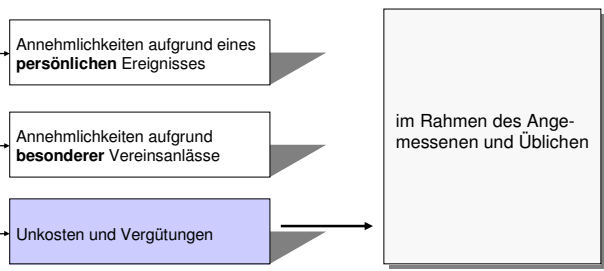
• **Besondere Vereinsanlässe**

Vereinsausflug, Hauptversammlung, Weihnachtsfeier
insgesamt 40 €

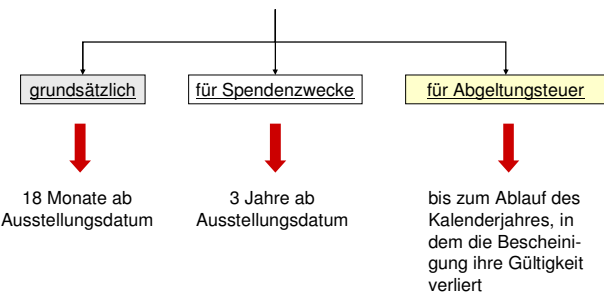
Summe max. 120 €

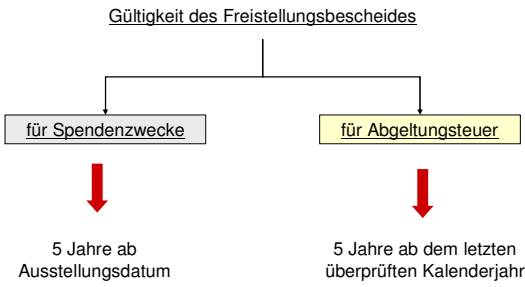
Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstlosigkeit

Folgende Zuwendungen sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich:



Gültigkeit der vorläufigen Bescheinigung





Beispiel

Finanzamt Ravensburg Selbsthilfe Ravensburg e.V. Gartenstr. 200 88212 Ravensburg	Weingarten, 09.03.2009 Bearbeiter: Herr Wachter Telefon: 0751/403-0 Telefax: 0751/403-303 Zimmer: 204 StNr.: 77052/99999 (Bei Antwort bitte angeben)
--	---

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008

Gültigkeit für
Spendenzwecke: bis 09.03.2014
Abgeltungsteuer: bis 31.12.2013

(09.03.2009 + 5 Jahre)
(2008 + 5 Jahre)



II. Körperschaftsteuer - Gewerbsteuer

4 Tätigkeits- bereiche



Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer fällt an, wenn...

... die Bruttoeinnahmen im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** über **35.000 €** (30.678 € bis 31.12.2006) liegen ...

Nicht in die Bruttoeinnahmen einzubeziehen sind: erstattete Betriebsausgaben, wie z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuererstattungen und der Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

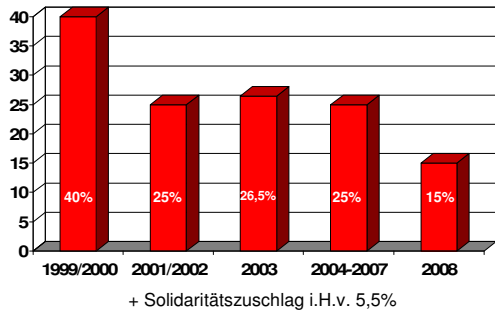
Körperschaftsteuer

Gewerbsteuer

... **und** der Gewinn mehr als **5.000 €** (bis 31.12.2008: 3.835 €) ausmacht.

... **und** der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag mehr als **5.000 €** (bis 31.12.2008: 3.900 €) beträgt.

Körperschaftsteuersätze



III. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

umsatzsteuerfrei

ideeller Bereich
z.B. unentgeltliche Jugend- und Altenbetreuung; Mitgliedsbeiträge, Spenden

Vermögensverwaltung

Bankgeschäfte, Vermietung von Grundbesitz, Verpachtung Werbung

i.d.R. steuerfrei, ansonsten umsatzsteuerpflichtig mit 7%

i.d.R. umsatzsteuerpflichtig mit 7%, falls nicht steuerfrei

Zweckbetrieb
Einnahmen im Zusammenhang mit gemeinnütziger Tätigkeit, z.B. Kurse, Lotterien für gemeinnützige Zwecke

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Bewirtung, Werbung, selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte, Altmaterialsammlung

umsatzsteuerpflichtig mit 19%

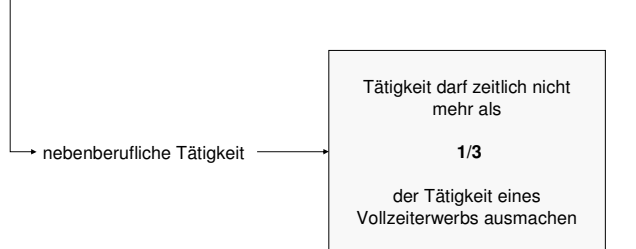
■ nichtunternehmerisch
□ unternehmerisch

IV. Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG

Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG

- Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer
 - künstlerische Tätigkeit
 - Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bei einem gemeinnützigen Verein oder einer öffentlichen Einrichtung
- } Freibetrag
2.100 €

Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG



Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG

Beispiel

Hausfrau Klara Müller engagiert sich 2009 für 10 Stunden in der Woche beim gemeinnützigen Verein „Soziale Nachbarschaft e.V.“ in der Altenpflege und erhält hierfür 2.100 €. Ausgaben, wie z.B. Fahrtkosten und Telefon fallen ihr i.H.v. 1.000 € an.

- a) Welchen Betrag muss Frau Müller versteuern?
- b) Kann Frau Müller auf die Vergütung verzichten und eine Spendenbescheinigung erhalten?

a) Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 26 EStG	2.100 €
./ . Ausgaben 1.000 €, mindestens Freibetrag i.H.v.	./ . 2.100 €
zu versteuern	0 €

- b) ja, wenn sie auf die Vergütung nicht im Voraus, sondern nachträglich verzichtet (näheres s. unter Spendenrecht)

**V.
Ehrenamtsfreibetrag
nach § 3 Nr. 26a EStG**

Ehrenamtsfreibetrag ab 2007



Anforderungen an den Ehrenamtsfreibetrag

Grundsatz:

Alle Personen, denen eine Vergütung zusteht und die sich

- bei einem gemeinnützigen Verein oder einer öffentlichen Einrichtung
- nebenberuflich
- im gemeinnützigen Bereich engagieren, erhalten den Ehrenamtsfreibetrag.

Freibe-
trag
500 €

Der ehrenamtliche Vorstand

Satzung fordert

ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit, bzw. Satzung trifft keine Regelung

Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig

Miss-
achtung

Bis 14.10.2009 erfolgte Zahlungen sind gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn

- Zahlungen nicht unangemessen hoch waren, und
- Mitgliederversammlung beschließt bis 31.12.2010 Satzungsänderung, die Bezahlung zulässt.

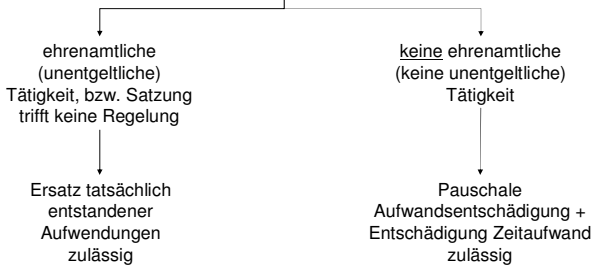
Formulierungsvorschlag einer Aufwandsentschädigung in der Satzung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

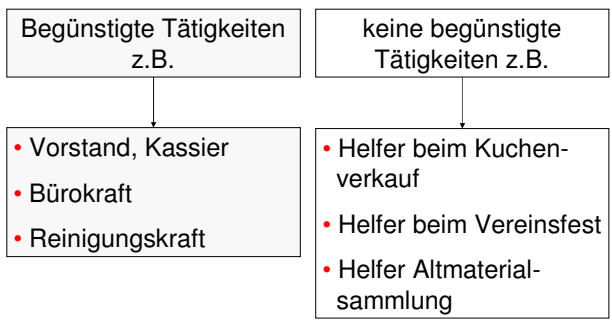
Quelle: www.wlsb.de

Der ehrenamtliche Vorstand

Satzung fordert

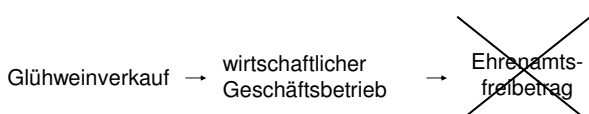


Anforderungen an den Ehrenamtsfreibetrag



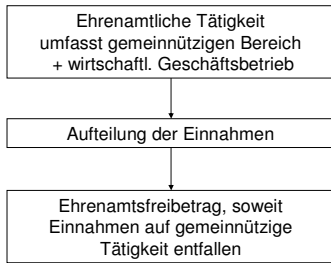
Beispiel

Vereinsmitglied Lisa Müller schenkt auf dem Ravensburger Weihnachtsmarkt Glühwein aus und verdient 150 €. Der Gewinn aus dem Glühweinverkauf soll einem Waisenhaus zugute kommen.



Beispiel

Der gemeinnützige Verein „Dritte Welt e.V.“ engagiert sich in der Dritten Welt und betreibt einen Dritte Welt Laden. Herr Maier erhält für seine Vorstandstätigkeit 500 €.



Der Ehrenamtsfreibetrag im Einzelnen

Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wird für dieselbe Tätigkeit nicht zusätzlich zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (2.100 €) gewährt!

Beispiel

A erhält für die Pflege alter Menschen vom Verein „Miteinander e.V.“ in 2008 eine Vergütung i.H.v. 2.400 €. Ausgaben fallen ihm nicht an.

Vergütung	2.400 €
steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	./. 2.100 €
Ehrenamtsfreibetrag wird nicht zusätzlich gewährt!	_____
zu versteuern	300 €

Der Ehrenamtsfreibetrag im Einzelnen

Der Ehrenamtsfreibetrag wird **neben** dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt, wenn

- es sich um **verschiedene** nebenberufliche Tätigkeiten für den gleichen oder anderen Verein handelt,
- die Tätigkeiten voneinander **trennbar** sind und
- mit **eindeutigen Verträgen** geregelt ist, welche Vergütung für welche Tätigkeit bezahlt wird.

Beispiel

A erhält 2008 folgende Vergütungen:

- für seine Pflergetätigkeit: 2.400 €
- für seine Kassiertätigkeit: 1.000 €

Separate Verträge wurden abgeschlossen.

Vergütung für Pflege	2.400 €	
steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>/./ 2.100 €</u>	
zu versteuern		300 €
Kassiervergütung	1.000 €	
Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG	<u>/./ 500 €</u>	
zu versteuern		500 €

Der Ehrenamtsfreibetrag im Einzelnen

Spendenbescheinigung setzt keine Auszahlung der Vergütung voraus. Es genügt, wenn auf Vergütung nachträglich, zeitnah und schriftlich verzichtet wird.

Der Ehrenamtsfreibetrag im Einzelnen

Führt der **pauschale Aufwandsersatz** für ein Ehrenamt zu einem Überschuss unter **256 €**, muss dieser Überschuss nach § 22 Nr. 3 EStG nicht versteuert werden.

Beispiel

Vorstand Müller erhält in 2008 vom Verein eine Aufwandspauschale i.H.v. 1.200 €. Tatsächliche Ausgaben sind ihm i.H.v. 1.000 € angefallen.

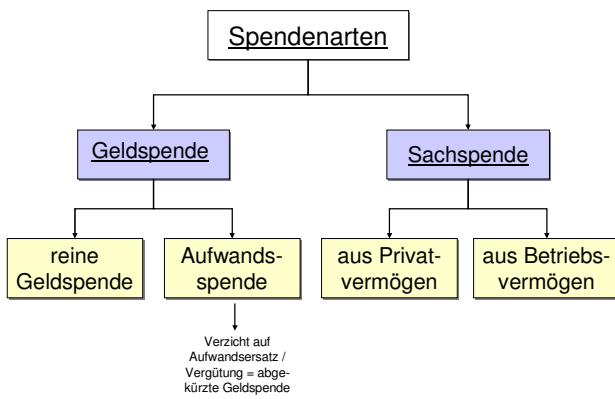
Einnahmen	1.200 €
./. Ehrenamtsfreibetrag bzw. tatsächliche Ausgaben	<u>./. 1.000 €</u>
Überschuss	200 €
Da der Überschuss weniger als 256 € ausmacht, müssen versteuert werden	0 €

Beispiel

Vorstand Müller erhält in 2008 vom Verein eine Aufwandspauschale i.H.v. 700 €. Tatsächliche Ausgaben sind ihm i.H.v. 400 € angefallen.

Einnahmen	700 €
tatsächliche Ausgaben, mind. Ehrenamtsfreibetrag i.H.v	<u>./. 500 €</u>
Überschuss	200 €
Da der Überschuss weniger als 256 € ausmacht, müssen versteuert werden	0 €

VI. Spendenrecht



Aufwandsspenden

Aufwandsspenden (z.B. Vorstand verzichtet auf seine Vergütung) sind unter folgenden Voraussetzungen als Spenden abzugsfähig:

- Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung und / oder einer (schriftlichen) Vereinbarung ergeben.
- Verein muss wirtschaftlich leistungsfähig sein.
- Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.
- Anspruch muss einklagbar sein.
- Spender muss schriftlich, zeitnah und nachträglich auf seinen Anspruch verzichten.

Besonderheiten bei Aufwandsspenden

Bei nachträglichem Verzicht auf Aufwandsersatz handelt es sich um eine Geldspende.

Auf der Spendenbescheinigung ist anzugeben, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Aufwandsersatz muss der Höhe nach angemessen sein.

Welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zu Grunde liegt, muss in den Unterlagen festgehalten werden.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - In Ziffern - In Buchstaben - Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugänglichen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anhörung zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes SNr. vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Verbindliches amtliches Muster

Die Zuwendungsbestätigungen (bisher Spendenbescheinigungen genannt) müssen seit 1.1.2000 nach einem **verbindlichen amtlichen Muster** ausgestellt werden.

Fundstellen für Muster:



- Bundessteuerblatt 2008 I S. 4 ff.
- www.vereinsbesteuerung.info
- Finanzamt: Steuertipps f. g. Vereine

Anforderungen an Zuwendungsbestätigungen

Vordruck darf eine **DIN-A4-Seite** nicht überschreiten.

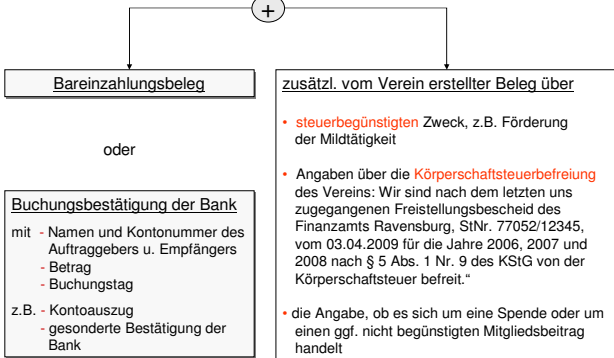
Bei allen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich um eine **Aufwands-spende** (Verzicht auf Vergütung) handelt oder nicht.

Zuwendungsbestätigung muss **unterschrieben** sein.

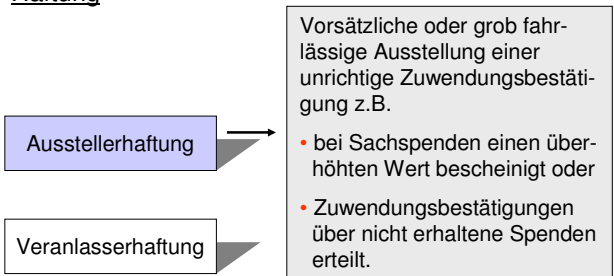
Zuwendungsbestätigung muss **Haftungshinweis** enthalten.

Ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.

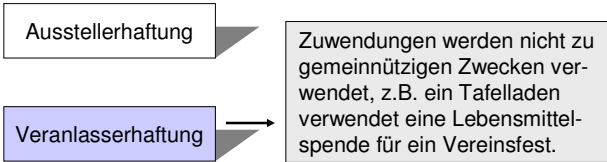
Vereinfachter Spendennachweis bis 200 €
bis 31.12.2006: 100 €

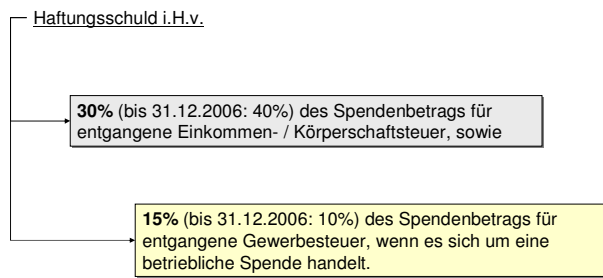


Haftung

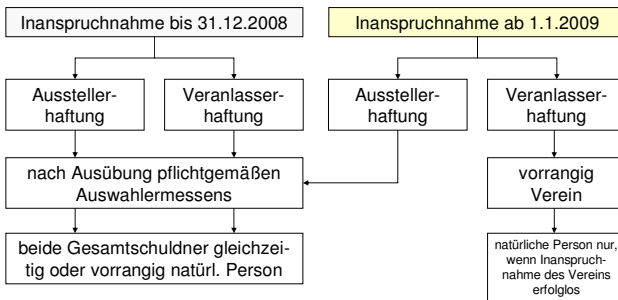


Haftung





Haftungsschuldner: → Verein } Gesamtschuldner
→ die für ihn handelnde Person



www.vereinsbesteuerung.info

ENDE



www.vereinsbesteuerung.info

www.vereinsbesteuerung.info
